

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0172/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 9
Datum des Beschlusses: 01.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 08.02.2024 unter der Überschrift „Die letzte Fahrt des Fahrrad-Aktivisten“ (Printausgabe) sowie am 16.02.2024 unter der Überschrift „Auto überfährt Fahrrad-Aktivisten: Selbst nach seinem Tod wird noch über ‚Natenom‘ gestritten“ (online) über den Unfall-Tod eines bekannten Rad-Bloggers und Reaktionen zu dessen Tod. Ein am Wohnort des Verstorbenen Ansässiger wird damit zitiert, der Aktivist sei kein Märtyrer, sondern ein Provokateur gewesen. Deshalb sei er auch aus Prinzip nicht auf dem Radweg parallel der Straße gefahren, sondern habe den Verkehr auf der Landstraße ausgebremst. Unter dem Zwischentitel „[Name Aktivist] fuhr auf der Straße“ heißt es:

„Drei Meter entfernt, parallel zur Straße, leuchtet ein Weg durch den lichten Winterwald, keine unbefestigte, holprige Waldpiste, sondern ein durchweg asphaltierter Weg in passablem Zustand. ‚Das ist der am meisten frequentierte und beste Radweg in unserer Gemeinde‘, sagt Bürgermeisterin [Name]. ‚Es ist ein guter Radweg.‘ Aber es ist eben kein benutzungspflichtiger Radweg, das Gebot wurde 2021 vom Landratsamt aufgehoben. Radfahrer dürfen die Landstraße befahren. Und [Name Aktivist] nahm dieses Recht für sich in Anspruch.“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, zwar müsse der Artikel einräumen, dass eine Benutzungspflicht des Radweges nicht bestehe, nach dem herausgehobenen Einschub sei es laut Bürgermeisterin aber „ein guter Radweg“, sodass nur die blanke Unvernunft oder schlimmer der unstillbare Drang zur Provokation ein Fahren auf der Straße habe herbeiführen können. Einen anderen Grund gebe allerdings eine andere Tageszeitung an. Laut deren Artikel vom selben Tage vermieden diesen die Radfahrer „*aber aus gutem Grund: Der Radweg ist löchrig, Risse durchziehen den Asphalt. Die Landstraße 574 hingegen: frisch geteert. Wie gefährlich diese Strecke ist, hatte [Name Aktivist] nicht nur auf seinem Blog moniert, sondern auch den Behörden direkt gemeldet. Passiert ist offenbar nicht viel.*“ Dem streitgegenständlichen Artikel seien diese Umstände dagegen bemerkenswerterweise keinerlei Erwähnung wert gewesen. Stattdessen werde die vermeintliche Fehlleistung auch noch ausdrücklich als Zwischenüberschrift hervorgehoben und damit angeprangert: „*[Name Aktivist] fuhr auf der Straße*“.

Eigentlich schon unerträglich sei das ausführliche Zitat eines Ungenannten „...*alle haben ihn gehasst...*“ Das mache ihn fassungslos! Laut Artikel leide der ganze Ort mit dem Unfallverursacher und seiner Familie (nicht aber etwa mit der Familie des getöteten Radfahrers!). Das stelle einen abenteuerlichen Versuch dar, die Täter- und Opferrolle zu vertauschen!

III. Der Stellvertreter des Chefredakteurs trägt vor, die Beschwerde sei gemäß § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Es liege keine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex vor.

Der Artikel sei kein Meinungsbeitrag, es werde objektiv und mit Angabe der Quellen berichtet, die Aktivitäten des getöteten Radfahrers werden nicht einseitig oder ehrverletzend beurteilt.

Der Artikel setze sich mit dem Tod eines Radfahrers, dessen Aktivitäten und den Reaktionen auf den tragischen Todesfall auseinander. Schon in Überschrift und Vorspann des Artikels (sowohl Print als auch Online) bringe ihre Autorin zum Ausdruck, dass die Aktivitäten des Radfahrers unterschiedlich beurteilt worden seien. Sie stelle daher die berechnete Frage, ob er ein stiller Held oder lauter Provokateur gewesen sei.

Im Text selbst bringe ihre Autorin klar zum Ausdruck, dass in der Öffentlichkeit unterschiedliche Versionen zu den Aktivitäten des Radfahrers kursierten. Für den Leser sei klar ersichtlich, dass hier zwei gegensätzliche Ansichten vorgetragen werden. Dazu kommen sowohl Befürworter als auch Gegner zu Wort, wobei die zitierten Personen eine untergeordnete Rolle spielten, es vielmehr um die geäußerten Einschätzungen gehe. Der Radfahrer werde unter anderem als „gefeierte Größe“, der für sein Engagement bewundert worden sei, beschrieben, aber auch, dass er für seine Aktivitäten gehasst worden sei.

Zu der vom Beschwerdeführer kritisierten Beschreibung des Radwegs zitiere ihre Autorin die Bürgermeisterin wie folgt: „Das ist der am meisten frequentierte und beste Radweg in unserer Gemeinde.“ Nach Einschätzung der Bürgermeisterin handle es sich um einen guten Radweg in passablem Zustand. Diese Einschätzung stamme nicht von der Autorin, sondern der Bürgermeisterin. Im selben Absatz werde herausgestellt, dass der Radweg nicht benutzungspflichtig sei und Radfahrer die Landstraße befahren dürften. Wörtlich heiße es: „*Und [Name Aktivist] nahm dieses Recht für sich in Anspruch.*“

Insgesamt zeige der Artikel klar die unterschiedlichen Beurteilungen der Aktivitäten des Radfahrers auf, ohne dabei Position zu beziehen. Objektiv werden die konträren Ansichten gegenübergestellt und mit Beispielen belegt. Ihre Autorin vertrete an keiner Stelle eine eigene Meinung, sondern überlasse es vielmehr den Leserinnen und Lesern, sich eine solche zu bilden. Es mangle auch nicht als Sorgfalt, da sowohl Befürworter als auch Gegner zu Wort kommen und mit der Bürgermeisterin eine Amtsperson Stellung nehme. Die Beschreibung des Radfahrers erfolge mit der gebotenen Sensibilität und sie sei auch nicht ehrverletzend. Mehrmals sei vom tragischen Tod die Rede, der Radfahrer werde als lieber Mensch, gewissenhaft und engagiert beschrieben, der sich für das Gemeinwesen eingesetzt habe. Auch dem Vorwurf, er habe provoziert, werde eine Erwiderung des ADFC-Ortsverbands entgegengesetzt.

Wie der Artikel aufzeige, handelte es sich bei dem Radfahrer um eine zumindest umstrittene Person, die die Öffentlichkeit gesucht habe und entsprechende Reaktionen hervorgerufen habe. Bei der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Sichtweisen und Versionen handele es sich jedoch nicht um einen Meinungsbeitrag ihrer Autorin. Wie dargelegt, seien die Ausführungen zum Zustand des Radweges begründet und mit offizieller Quelle belegt. Die Beschreibung des Radfahrers und dessen Aktivitäten seien weder einseitig noch ehrverletzend.

Die Beschwerde sehe man daher als unbegründet an, so dass man bitte, sie nach § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Verstoß nach Ziffer 9 des Pressekodex. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Das Zitat „alle haben ihn gehasst“ verletzt den Verstorbenen in seiner Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex, da er hier – noch dazu durch eine anonyme Quelle – als Person herabgewürdigt wird.

Die Ausführungen zum Radweg halten die Ausschussmitglieder hingegen für zulässig. Der klar als Zitat erkennbare Aussage der Bürgermeisterin wird die presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung der Redaktion gegenübergestellt, der Radweg sei in „passablem Zustand“. Zudem macht die Redaktion hinreichend deutlich, dass keine Benutzungspflicht für den Radweg bestand und der Verunfallte auf der Straße fahren durfte. Insoweit verneint der Ausschuss eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 9 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>